



Intrahandelsstatistik

Anleitung zum Ausfüllen
der Intrastat-Vordrucke
- 4. Auflage -

Wiesbaden, im März 1996

10 206/01-96

Vorbemerkung zur 4. Auflage:

Die Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke enthält grundsätzlich alle Informationen und Schlüsselnummern (außer den Warennummern für Feld 13), die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen notwendig sind.

Die Warennummern für Feld 13 sind dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zu entnehmen, welches über das Statistische Bundesamt erworben werden kann.

Die 4. Auflage der Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke bringt nochmals Verbesserungen in der Beschreibung des Konzepts der Intrahandelsstatistik. Außerdem wird der Katalog der Beispiele und Sonderfälle um neue Erkenntnisse und Erfahrungen erweitert, die bei der Aufbereitung der Intrastat-Meldungen und im täglichen Informationsaustausch mit den Auskunftspflichtigen und Drittanmeldern gewonnen wurden.

Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-03175

(10.3168)

Copyright: Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, D - 65189 Wiesbaden

Vervielfältigungen mit Quellenangabe gestattet.

**Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-
Vordrucke "Versendung" und "Eingang"**

Vorwort

Die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrahandelsstatistik) dient dem Zweck, aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel Deutschlands in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden von den Gemeinschaftsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um u. a. Analysen über die eigene europäische Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Intrahandel durchführen zu können. Folglich ist das Ziel der statistischen Beobachtung auch ausschließlich die Darstellung der tatsächlichen Warenbewegungen zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten. Nur wenn eine Ware Deutschland mit dem Ziel eines anderen EU-Mitgliedstaates verläßt oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht wird, ist eine statistische Meldung zur Intrahandelsstatistik zu machen.

Für die Übermittlung der Daten des Intrahandels an das Statistische Bundesamt sind die Intrastat-Vordrucke N-Versendung und -Eingang zu verwenden. Wie sie auszufüllen sind, erläutert diese Anleitung im einzelnen.

Inhaltsverzeichnis

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Hinweise	3
1.1 Zweck	3
1.2 Auskunftspflicht	3
1.3 Befreiungen	3
1.4 Anwendungsbereich	4
1.5 Berichtszeitraum	4
1.6 Einsendung der Meldungen	5
1.7 Anmeldestellen	5
1.8 Rechtsgrundlagen	5
2. Gestaltung der Vordrucke	6
3. Bereitstellung der Vordrucke	6
4. Ausfüllen der Vordrucke	6
4.1 Sprache	6
4.2 Schreibmittel	6
4.3 Zusammenfassung	6
4.4 Berichtigungen	6
4.5 Verwendung mehrerer Vordrucke	7
4.6 Fragen zum Ausfüllen der Vordrucke	7
5. Bemerkungen zu den einzelnen Feldern der Vordrucke	9
5.1 Versendung	9
5.2 Eingang	23
6. Hinweise für die Anmeldung von Teil- sendungen von zerlegten Maschinen, Apparaten und Geräten	35
7. Vereinfachte Anmeldung für Waren verschiedener Art, die in einer Sendung befördert werden	36
8. Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen	36
9. Beispiele und Sonderfälle	38
9.1 Auskunftspflicht	38
9.2 Reihengeschäft	39
9.3 Zulieferung	40
9.4 Kommissionsgeschäft	40
9.5 Konsignationsgeschäft	41
9.6 Werklieferung	41
9.7 Retouren und Gutschriften	42
Anhang 1 Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	43
Anhang 2 Zu Vordruck-Feld 10: Art des Geschäfts	44
Anhang 3 Zu Vordruck-Feld 12: Ent- und Einladehäfen bzw. Ent- und Einladeflughäfen	46
Anhang 4 Zu Vordruck-Feld 15 : Verfahren bei der Versen- dung bzw. beim Eingang	47
Anhang 5 Muster einer ausgefüllten Intrastat-Meldung	49
Anhang 6 Befreiungsliste	51
Anhang 7 Anwendung des Intrastat- Erhebungssystems	52

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Zweck

Zweck der Intrahandelsstatistik ist die Erhebung des gegenseitigen tatsächlichen Warenverkehrs zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten (Versendungen und Eingänge).

Die Intrastat-Vordrucke dienen hierbei zur Übermittlung der statistischen Angaben des Auskunftspflichtigen über seine innergemeinschaftlichen Warenverkehre mit Gemeinschaftswaren an das Statistische Bundesamt.

Gemeinschaftswaren sind Waren, die in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt wurden oder sich im zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft befinden; alle anderen Waren gelten als Nichtgemeinschaftswaren.

Der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit Nichtgemeinschaftswaren wird statistisch im Rahmen der vorgeschriebenen Zollbehandlung erhoben, d.h. mit Exemplar Nr. 2 (Ausfuhranmeldung) bzw. Nr. 7 (Einfuhranmeldung) des Einheitspapiers; eine Intrastat-Meldung mit Vordruck N darf hierbei nicht erfolgen.

1.2 Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig ist grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person (auch des öffentlichen Rechts), die eine deutsche Umsatzsteuernummer hat und einen Vertrag mit einem ausländischen Geschäftspartner abschließt, der dazu führt, daß eine Ware zwischen Deutschland und einem anderen EU-Mitgliedstaat verbracht wird. Die Auskunftspflicht besteht unabhängig davon, ob die inländische Person oder der ausländische Geschäftspartner die Beförderung der Waren durchführt oder veranlaßt.

Liegt dagegen kein Vertrag zwischen einem Inländer und einem ausländischen Geschäftspartner vor, so ist diejenige in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Person auskunftspflichtig, die die Waren versendet bzw. entgegennimmt.

Anders ausgedrückt:

Im Versendungsfall ist in der Regel derjenige auskunftspflichtig gegenüber der Statistik, der eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausführt. Entsprechend ist im Eingangsfall grundsätzlich derjenige auskunftspflichtig, der einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätigt.

Darüber hinaus erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf unentgeltliche Versendungen und Eingänge sowie innergemeinschaftliche Lohnveredelungsverkehre.

Die Auskunftspflicht verlagert sich nicht, wenn ein Dritter oder mehrere Dritte, z.B. Spediteure, mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt wird bzw. werden (Drittanmelder). Der Auskunftspflichtige bleibt auch in diesem Fall für die Richtigkeit der gelieferten Angaben verantwortlich.

1.3 Befreiungen

1.3.1 Privatpersonen sind grundsätzlich von der Auskunftspflicht befreit.

Aber: Waren, die von inländischen Unternehmen an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten gesandt werden, bzw. Eingänge von Waren, die von Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten an deutsche Unternehmen gesandt werden, sind grundsätzlich durch das inländische Unternehmen

anzumelden. Umsätze mit privaten Selbstabholern sind nicht zu melden.

1.3.2 Von der Meldepflicht befreit sind inländische Unternehmen, deren Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten oder Eingänge aus anderen EU-Mitgliedstaaten den Statistischen Wert (siehe Ausführungen in Abschnitt 5. zum Vordruckfeld 19) von 200 000 DM im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird die vorgenannte Wertgrenze erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, sind ab dem folgenden Monat statistische Meldungen abzugeben.

1.3.3 Nicht anzumelden sind alle Warenbewegungen, die im Anhang 6 (Befreiungsliste) aufgeführt sind.

1.4 Anwendungsbereich

Die Intrastat-Vordrucke können in allen Fällen des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten mit Gemeinschaftswaren verwendet werden.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren mit Nichtgemeinschaftswaren ist weiterhin das Einheitspapier zu verwenden, soweit nicht die Verwendung anderer Formulare ausdrücklich vorgesehen ist.

Im Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln, den französischen überseeischen Départements, dem Berg Athos, den britischen Kanalinseln und den Åland-Inseln muß ebenfalls weiterhin das Einheitspapier Exemplar Nr. 2 bzw. 7 verwendet werden; eine Intrastat-Meldung darf nicht abgegeben werden.

Werden Gemeinschaftswaren über einen anderen EU-Mitgliedstaat in ein Drittland ausgeführt und wird das zollrechtliche Ausführungsverfahren erst in

dem anderen EU-Mitgliedstaat eröffnet, so ist für die innergemeinschaftliche Warenbewegung grundsätzlich eine Intrastat-Meldung Versendung abzugeben.

Sinngemäß ist eingangsseitig zu verfahren, wenn Gemeinschaftswaren aus anderen EU-Mitgliedstaaten erst in Deutschland in das zollrechtliche Ausführungsverfahren überführt werden.

Im übrigen wird auf Anhang 7 (Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems) verwiesen.

1.5 Berichtszeitraum

Berichtszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr kann ausnahmsweise auch im darauffolgenden Monat gemeldet werden, wenn die dem Warenverkehr und seiner statistischen Meldung zugrunde liegende Rechnung (auch Proformarechnungen oder Teilrechnungen) erst im darauffolgenden Monat ausgestellt bzw. vorgelegt wird.

Auf jeden Fall muß ein innergemeinschaftlicher Warenverkehr spätestens im darauffolgenden Monat statistisch angemeldet werden, auch wenn sich die Rechnungsstellung bzw. der Rechnungseingang weiter verzögert.

Beispiele:

Eine Ware wird im Mai nach Frankreich versendet, die Rechnung darüber aber erst im Juni ausgestellt; hier ist der Berichtsmonat der Juni.

Eine Ware wird im August aus Italien bezogen, die Rechnung hierüber trifft bei dem deutschen Bezieher aber erst im September ein; hier ist der Berichtsmonat der September.

Eine Ware wird im September nach Dänemark ausgeliefert, die Rechnung aber erst im Dezember erstellt; hier ist der Berichtsmonat der Oktober.

1.6 Einsendung der Meldungen

Die Intrastat-Meldungen sollten möglichst in Teilmeldungen kontinuierlich, mindestens wöchentlich oder dekadewise übersandt werden, um die Bearbeitung im Statistischen Bundesamt zu erleichtern. Die letzte Teilmeldung muß spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf des Berichtsmonats abgesandt werden.

Im Falle einer einzigen monatlichen Gesamtmeldung muß diese spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf des Berichtsmonats abgesandt werden.

Eine Fristverlängerung über den 10. Arbeitstag hinaus ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Den Meldungen sollten keine anderen Unterlagen, wie z.B. Rechnungskopien oder Versanddokumente beigelegt sein. Auch auf Anschreiben sollte möglichst verzichtet werden.

1.7 Anmeldestellen

Die Intrastat-Meldungen sind grundsätzlich direkt dem Statistischen Bundesamt zuzuleiten.

Es ist den Auskunftspflichtigen jedoch freigestellt, diese auch bei einer deutschen Zollstelle zur Weiterleitung an das Statistische Bundesamt abzugeben.

1.8 Rechtsgrundlagen (Hinweise nach § 13 Bundesdatenschutzgesetz und dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke)

Zu den Angaben in den Intrastat-Vordrucken ist der Auskunftspflichtige insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet:

Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Waren-

verkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG 1991 Nr. L 316 S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 der Kommission vom 22. Oktober 1992 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Änderung dieser Verordnung (ABl. EG 1992 Nr. L 307 S. 27).

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).

Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistikgesetz-AHStatGes) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993).

Gemäß § 11 Abs. 2 AHStatGes dürfen Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Waren, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht werden, wenn der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird.

Macht ein Auskunftspflichtiger eine Beeinträchtigung seiner Interessen durch eine derartige Veröffentlichung geltend, so kann das Statistische Bundesamt auf seinen Antrag von einer Veröffentlichung ganz oder teilweise absehen.

Die Intrastat-Vordrucke werden gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 zwei Jahre aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist

unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften vernichtet.

2. Gestaltung der Vordrucke

In Deutschland sind von den Auskunftspflichtigen grundsätzlich die nationalen Intrastat-Vordrucke N für Versendung und Eingang zu verwenden. Diese bestehen jeweils aus einem Blatt, das dem Statistischen Bundesamt zu übersenden ist. Den Auskunftspflichtigen wird empfohlen, eine Kopie des übersandten Vordrucks für eventuelle Rückfragen seitens des Statistischen Bundesamtes mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Die statistischen Meldungen können auch auf magnetischen Datenträgern übermittelt werden. Hierzu stellt das Statistische Bundesamt gegen eine jährliche Bearbeitungspauschale von derzeit 20,- DM das PC-Softwarepaket CBS-IRIS zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine eigenständig einzusetzende Software, die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen im Dialogverfahren dient. Informationen hierzu sind beim Statistischen Bundesamt einzuholen (0611/ 75-2953 oder - 2349).

3. Bereitstellung der Vordrucke

Die Auskunftspflichtigen erhalten die Erhebungsvordrucke kostenlos. Sie können mit einem vorbereiteten Bestellformular, das beim Statistischen Bundesamt erhältlich ist, angefordert werden.

Kostenlos abgegeben werden die Intrastat-Vordrucke jedoch nur in Form des Einzelblattes. Mehrblättrige Vordrucke (Original + Kopie), selbstdurchschreibende Trennsätze sowie Endlospapiere, jeweils mit oder ohne individuell gewünschten Eindrucken, müssen bei einem der vom Statistischen Bundesamt zum Nachdruck lizenzierten Außenhandels- oder Formularverlage erworben werden.

4. Ausfüllen der Vordrucke

4.1 Sprache

Die Intrastat-Vordrucke sind in deutscher Sprache auszufüllen.

4.2 Schreibmittel

Die Intrastat-Vordrucke sind mit Schreibmaschine oder in einem mechanografischen oder ähnlichen Verfahren in blauer oder schwarzer Farbe auszufüllen.

Um die maschinelle Lesbarkeit des Intrastat-Vordrucks nicht zu beeinträchtigen, dürfen beim Ausfüllen der Meldung unzutreffende Angaben nicht gestrichen oder mit den zutreffenden Angaben überschrieben werden. Es ist immer ein neuer Vordruck zu verwenden.

Intrastat-Vordrucke müssen im Original eingereicht werden, eine Übermittlung beispielsweise per Telefaxkopie ist wegen der maschinellen Lesbarkeit nicht zulässig.

4.3 Zusammenfassung

Die Angaben zu mehreren innergemeinschaftlichen Warenverkehren in einem Berichtsmonat können in einer Position zusammengefaßt werden, wenn bei den einzelnen Warenverkehren die Angaben für die Vordruck-Felder 8 bis 15 identisch sind, d.h. wenn jedes einzelne dieser Felder dieselbe Schlüsselzahl enthält.

4.4 Berichtigungen

Intrastat-Meldungen, die sich nach Einsendung an das Statistische Bundesamt als fehlerhaft herausstellen, sind grundsätzlich zu berichtigen. Es sind nur Angaben zu korrigieren, die im Zeitpunkt der Anmeldung objektiv unzutreffend waren (z.B. Anmeldung einer anderen als der gelieferten Ware), nicht dagegen später eingetretene Änderungen

(z.B. spätere Vertragsänderungen, Skonti oder Mengenrabatte am Jahresende).

Aus Vereinfachungsgründen soll sich eine Berichtigung nur auf bedeutende Fälle beschränken:

- Angaben in den Feldern 18 und 19 müssen nur korrigiert werden, wenn sich der ursprüngliche Wert durch die Korrektur um mehr als 2.000,- DM verändert;
- Angaben in den Feldern 16 und 17 müssen nur korrigiert werden, wenn sich die ursprüngliche Menge durch die Korrektur um mehr als 5 % verändert;
- Angaben in den übrigen Feldern müssen nur korrigiert werden, wenn der Statistische Wert (Feld 19) der betreffenden Warenposition höher ist als 2.000,- DM.

Als Berichtigungsmeldung ist eine als solche deutlich gekennzeichnete Kopie der ursprünglichen Meldung zu verwenden. In der Kopie sind die notwendigen Änderungen gut erkennbar vorzunehmen.

Die Behandlung von Retouren und Gutschriften ist in der Sammlung von Beispielen und Sonderfällen (Nr. 9.7) abgehandelt.

4.5 Verwendung mehrerer Vordrucke

Reicht die vorgesehene Anzahl der Positionen (4) eines Intrastat-Vordruckes für die Meldung nicht aus, so sind weitere Intrastat-Vordrucke zu verwenden. Die einzelnen Positionen sind dabei ohne Unterbrechung fortlaufend im Feld 7 zu numerieren.

4.6 Fragen zum Ausfüllen der Vordrucke

Fragen zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke können an

Statistisches Bundesamt
Außenhandel

D-65180 Wiesbaden

gerichtet werden. In dringenden Fällen gibt das Statistische Bundesamt auch telefonische Auskünfte unter der Telefonnummer 0611/75 34 22.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Feldern der Vordrucke

5.1 Versendung

Feld 1 - Umsatzsteuernummer/Auskunftspflichtiger

Erstes Unterfeld - Umsatzst.-Nr./Zusatz/Bundesl.FA

Erstes Teilfeld - Umsatzst.-Nr.

Anzugeben ist die Umsatzsteuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben hat. Sie ist linksbündig einzutragen. Nichtnumerische Zeichen (/,- u.a.) sind zu unterdrücken.

Die Anzahl der Ziffern einer Umsatzsteuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

9stellig im Saarland

10stellig in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

In Berlin ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muß im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Hessen ist die Steuernummer oft 11stellig. In solchen Fällen muß die "0" in der ersten Stelle gestrichen werden.

11stellig in den übrigen Bundesländern

In Bayern ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muß im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Nordrhein-Westfalen ist die Steuernummer oft 10stellig. In solchen Fällen muß nach der 3. Stelle von links eine "0" eingefügt werden.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon (0611)75-2729 konsultiert werden.

Hinweis: Bei der hier geforderten Umsatzsteuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die vom Bundesamt für Finanzen zugeteilt wird und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf den Rechnungen anzugeben ist.

Zweites Teilfeld - Zusatz

Anzugeben ist die vom Statistischen Bundesamt zugeteilte dreistellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Nummer zugeteilt worden, bleibt dieses Feld leer.

Drittes Teilfeld - Bundesl. FA

Anzugeben ist unter Benutzung der nachfolgenden Schlüsselnummern das Bundesland, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat. Die zu verwendenden Schlüsselnummern sind im Anhang 1 aufgeführt.

Zweites Unterfeld - Auskunftspflichtiger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Auskunftspflichtigen (siehe auch 1.2).

Beispiele:

- a) Ein in Nordrhein-Westfalen (Schlüssel-Nr. 05) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 12345678901 meldet zentral von einer Stelle zur Intrahandelsstatistik.

1	Umsatzst.-Nr.	12345678901	Zusatz		Bundesl. FA	05
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)						
Müller & Sohn GmbH Co. KG Bergbaustr. 2 - 4 45327 Essen						

- b) Ein in Niedersachsen (Schlüssel-Nr. 03) ansässiger Konzern A mit der Steuernummer 4567890123 besteht aus den Unternehmen X, Y und Z, die eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bilden. Jedes Unternehmen meldet für sich getrennt zur Intrahandelsstatistik. Dem Unternehmen Z mit Sitz beispielsweise in Thüringen würde in diesem Fall vom Statistischen Bundesamt die Unterscheidungsnummer 003 zugeteilt.

1	Umsatzst.-Nr.	4567890123	Zusatz	003	Bundesl. FA	03
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)						
Ahrens Maschinenbau AG Lagerstr. 17 - 21 99086 Erfurt						

Dieses Feld 1 ist auch dann auszufüllen, wenn ein Drittanmelder (z.B. Spediteur) in die Abgabe der statistischen Meldung eingeschaltet ist.

Feld 2 - Monat/Jahr

Anzugeben ist der Berichtszeitraum (siehe auch Nr. 1.5).

Erstes Unterfeld

Anzugeben ist der Monat in zwei Ziffern (z.B. 01 für Januar, 02 für Februar usw.).

Zweites Unterfeld

Anzugeben sind die letzten zwei Ziffern des Jahres (96, 97 usw.).

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik betrifft den Berichtszeitraum 1. bis 31. Juli 1996.

2	Monat/Jahr
07	96

Feld 3 (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 4 - Umsatzsteuernummer/Drittanmelder

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Auskunftspflichtige einen Drittanmelder (z.B. Spediteur) beauftragt hat, die statistische Meldung zu erstellen.

Erstes Unterfeld - Umsatzst.-Nr./Zusatz/Bundesl.FA

Zu den einzelnen Teilfeldern gelten die Ausführungen zu Feld 1, Erstes Unterfeld, jedoch bezogen auf den Drittanmelder. Wird einem Drittanmelder vom Statistischen Bundesamt eine spezielle Nummer zugeteilt, so ist diese anzugeben.

Zweites Unterfeld - Drittanmelder

Anzugeben sind der Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Drittanmelders.

Beispiel:

Ein in Hessen (Schlüssel-Nr. 06) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 12 345 678 90 wird durch eine Spedition mit Sitz in Rheinland-Pfalz (Schlüssel-Nr. 07) und der Steuernummer 9876543210 bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik vertreten.

4	Umsatzst.-Nr.	9876543210	Zusatz		Bundesl. FA	07
Drittanmelder (Name und Anschrift)						
Spedition König AG Rheinstr. 1 55116 Mainz						

Feld 5 - (ohne Bezeichnung)

Enthält lediglich die Anschrift des Statistischen Bundesamtes. Soweit dies von einzelnen Auskunftspflichtigen bzw. Drittanmeldern gewünscht ist, kann rechts neben der Anschrift eine betriebsinterne Referenznummer, z.B. Rechnungsnummer, angegeben werden.

Feld 6 - Warenbezeichnung

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein muß, daß die eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Läßt die übliche Handelsbezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Warennummer des Warenverzeichnisses sie gehört, so ist sie durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

Beispiel:

87.02 | XVII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
- - - neu	8702 10 11	St
- - - gebraucht	8702 10 19	St
-- mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:		
- - - neu	8702 10 91	St
- - - gebraucht	8702 10 99	St
- andere:		
-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
-- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
- - - neu	8702 90 11	St
- - - gebraucht	8702 90 19	St
-- mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:		
- - - neu	8702 90 31	St
- - - gebraucht	8702 90 39	St
- - - andere.....	8702 90 90	St

Es wird eine neuer Kleinbus mit Dieselmotor (Hubraum von 3000 cm³) und 12 Sitzplätzen in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt. Die zutreffende Warennummer lautet 8702 10 11.

Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung nicht aus:

6 Warenbezeichnung
Kleinbus

Eine zutreffende Warenbezeichnung wäre z.B.:

6	Warenbezeichnung
	neuer Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und Dieselmotor mit einem Hubraum von 3 000 cm ³

Feld 7 - Pos.-Nr.

Anzugeben ist die laufende Nummer; falls für die Meldung mehrere Vordrucke erforderlich sind, ist die Numerierung auf den nachfolgenden Vordrucken ohne Unterbrechung fortzuführen.

Feld 8 a - Bestimmungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der Mitgliedstaat, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist der Bestimmungsmitgliedstaat nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsmitgliedstaat der letzte bekannte EU-Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden sollen. Anzugeben ist der dreistellige Länderschlüssel gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Anhang 1).

Beispiel:

Es werden Waren aus Deutschland versandt, die für Griechenland (Schlüssel-Nr. 009) bestimmt sind.

8 Best.-Land/Urspr.-Reg.
a <input type="text" value="009"/> b <input type="text"/>

Feld 8 b - Ursprungsregion

Die Ursprungsregion ist das Bundesland, in dem die Waren hergestellt, montiert, zusammengesetzt oder bearbeitet wurden. Anzugeben ist für Waren mit Ursprung in Deutschland die Ländernummer des Bundeslandes gemäß Anhang 1. Ist der Ursprung nicht mehr zu ermitteln, ist die Ländernummer des Bundeslandes anzugeben, aus dem die Ware versandt wurde.

Für Waren mit ausländischem Ursprung ist die Schlüssel-Nr. 99 einzutragen.

Beispiel:

Es wird eine Ware mit Ursprung in Mecklenburg-Vorpommern (Schlüssel-Nr. 13) versandt.

8 Best.-Land/Urspr.-Reg.	
a	b 13

Feld 9 - Lieferbedingung

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 10 - Art des Geschäfts

Anzugeben ist die Art des Geschäfts mit der Schlüsselnummer gemäß Anhang 2. Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages.

Beispiel:

Eine Ware wird verkauft (Schlüssel-Nr. 11).

10 Art
11

Feld 11 - Verkehrszweig

Anzugeben ist unter Benutzung der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Verkehrsmittel, mit dem die Waren das Gebiet Deutschlands verlassen.

- | | |
|----------------------|---|
| 1 - Seeverkehr | 7 - Festinstallierte Transporteinrichtungen
(z.B. Rohrleitungen) |
| 2 - Eisenbahnverkehr | 8 - Binnenschiffsverkehr |
| 3 - Straßenverkehr | 9 - Eigenantrieb |
| 4 - Luftverkehr | |
| 5 - Postverkehr | |

Beispiel:

Eine Ware wird zur Versendung auf einen LKW verladen. Die grenzüberschreitende Beförderung findet mit der Eisenbahn statt, auf die der LKW verladen wird (sog. Huckepackverkehr).

11 V
2

Feld 12 - Einladehafen

Dieses Feld ist nur im See- und Luftverkehr auszufüllen. Anzugeben ist gemäß Anhang 3 die Schlüsselnummer des deutschen Hafens oder Flughafens, wo die Waren auf das beim Überschreiten der Grenze benutzte aktive Verkehrsmittel verladen werden.

Beispiel:

Es werden Waren im Seehafen Rostock (Schlüssel-Nr. 9932) verladen, um anschließend per Schiff in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht zu werden.

12 Einladehafen
9932

Feld 13 - Warennummer

Anzugeben ist die achtstellige Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung.

Beispiel:

84.50 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:		
- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:		
- - Waschvollautomaten:		
- - - mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger:		
- - - - Frontlader	8450 11 11	St
- - - - Toplader	8450 11 19	St
- - - mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	8450 11 90	St
- - andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner .	8450 12 00	St
- - andere	8450 19 00	St
- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	8450 20 00	St
- Teile	8450 90 00	-

Es wird ein Waschvollautomat (Frontlader) mit einem Fassungsvermögen von 5 kg versandt.

13 Warennummer
8450 11 11

Feld 14 - Ursprungsland

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 15 - Statistisches Verfahren

Anzugeben ist eines der im Anhang 4 aufgeführten Verfahren unter Benutzung eines fünfstelligen numerischen Codes.

Beispiele:

a) *Es werden Gemeinschaftswaren von Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat zum endgültigen Verbleib versandt.*

15 Statist. Verfahren
1000 0

b) *Gemeinschaftswaren werden zur wirtschaftlichen Lohnveredelung in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt.*

15 Statist. Verfahren
2200 2

Feld 16 - Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in Feld 6 der betreffenden Position beschriebenen Ware, ausgedrückt in vollen Kilogramm (kg). Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Die Angaben sind auf volle kg auf- oder abzurunden. Wird auf 0 kg abgerundet, ist in Feld 16 eine "0" einzutragen.

Feld 17 - Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist die Menge in der Besonderen Maßeinheit, wenn im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung neben Kilogramm eine zusätzliche Maßeinheit gefordert wird (z.B. Stück, Liter, Meter). Nur in diesen Fällen erfolgt eine Eintragung, ansonsten bleibt das Feld frei. Die Bezeichnung der Besonderen Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben.

Beispiel:

85.08 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor:		
- Handbohrmaschinen aller Art:		
-- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8508 10 10	St
-- andere:		
--- elektropneumatische	8508 10 91	St
--- andere	8508 10 99	St
- Handsägen:		
-- Kettensägen	8508 20 10	St
-- Kreissägen	8508 20 30	St
-- andere	8508 20 90	St
- andere Elektrowerkzeuge:		
-- von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	8508 80 10	-
-- andere:		
--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8508 80 30	St
--- andere:		
---- Handschleifmaschinen:		
----- Winkelschleifer	8508 80 51	St
----- Bandschleifmaschinen	8508 80 53	St
----- andere	8508 80 59	St
----- Handhobelmaschinen	8508 80 70	St
----- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	8508 80 80	St
----- andere	8508 80 90	St
- Teile	8508 90 00	-

Es werden 950 elektrisch betriebene Handhobelmaschinen der Warennummer 8508 80 70 versandt.

17 Bes. Maßeinheit
950

Feld 18 - Rechnungsbetrag

Der Rechnungsbetrag ist in vollen DM und ohne evtl. berechnete Umsatzsteuer anzugeben.

Lautet die Rechnung auf eine ausländische Währung, ist der Rechnungsbetrag in DM umzurechnen. Zugrunde gelegt werden könnte z.B. der Devisenkurs lt. Tagespresse oder der für Zollzwecke festgelegte Briefkurs.

Wird für eine innergemeinschaftliche Versendung die Rechnung später als im darauffolgenden Monat (siehe Ausführungen in Abschnitt 1.5) ausgestellt, muß als Rechnungsbetrag das vereinbarte Entgelt angegeben werden.

Im Falle einer Rücksendung (in einen anderen EU-Mitgliedstaat) mit Gutschrift ist eine Versendungs-Meldung zu machen. Der gutgeschriebene Betrag ist in Feld 18 zu übernehmen.

Bei einem nicht berechneten innergemeinschaftlichen Warenverkehr (z.B. Versendung zur passiven Lohnveredelung oder Reparatur, kostenlose Hilfslieferung, nicht berechnete Ersatzlieferung) oder bei einer im Inland durchgeführten aktiven Lohnveredelung oder Reparatur bleibt das Feld 18 leer.

Feld 19 - Statistischer Wert

Der Statistische Wert ist in vollen DM anzugeben.

Der Statistische Wert ist der Wert einer Ware beim Grenzübergang. Im Falle der Versendung umfaßt er alle Vertriebskosten innerhalb des Erhebungsgebietes, d.h. im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungsgebietes, im Seeverkehr fob Einladehafen des Erhebungsgebietes und im Postverkehr frei Einlieferungspostanstalt. In den Statistischen Wert sind unter anderem im Ausland gezahlte Zölle, Abschöpfungen und Abgaben mit Ausnahme der berechneten Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuer einzubeziehen.

Bei der Versendung nach aktiver wirtschaftlicher Lohnveredelung oder nach ausgeführter Reparatur ist als Statistischer Wert anzugeben: der beim Eingang angemeldete Statistische Wert der unveredelten bzw. reparaturbedürftigen Waren zuzüglich aller im Erhebungsgebiet für die Veredelung bzw. Reparatur und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten; hierunter fallen auch die Kosten für Umschließungen und Verpacken.

Bei der Rücksendung von Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist als Statistischer Wert anzugeben: der bei ihrem Eingang angemeldete Statistische Wert.

Bei der Versendung von Waren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes geliefert werden, ist als Statistischer Wert anzugeben: der Preis der Ware, der im Falle eines Verkaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen Käufer und Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, vermutlich vereinbart worden wäre; entsprechendes gilt auch für Geschäfte zwischen verbundenen Vertragspartnern, wenn die Verbundenheit zu einem anderen Rechnungspreis geführt hat als zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern; hierunter fallen auch Versendungen zur passiven wirtschaftlichen Lohnveredelung oder zur Reparatur.

In der Regel wird der Statistische Wert aus dem Rechnungsbetrag abgeleitet. Dieser ist mit dem Statistischen Wert identisch bei Lieferungen frei Grenze, fob oder frei Einlieferungspostanstalt. Bei Lieferung ab Werk ist der Rechnungsbetrag um die Transportkosten bis zur Grenze zu erhöhen, bei Lieferung frei Haus dagegen um die Transportkosten ab Grenze zu vermindern. Diese Zu- und Abschläge können geschätzt werden.

Beispiele:

Statistischer Wert bei vorgegebenen Lieferbedingungen:

frei Grenze des Erhebungsgebietes oder fob Bremen

= Rechnungspreis

ab Werk (EXW)

= Rechnungspreis zuzüglich Fracht-, Versicherungs- und sonstiger Kosten bis zum Grenzort des Erhebungsgebietes

cif Dover

= Rechnungspreis abzüglich Fracht-, Versicherungs- und sonstiger Kosten vom Grenzort des Erhebungsgebietes bis Dover

Feld 20 - Ort/Datum/Unterschrift

Die Anmeldung ist vom Auskunftspflichtigen bzw. Drittmelder handschriftlich zu unterzeichnen; neben seiner Unterschrift hat der Auskunftspflichtige bzw. Drittmelder seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift, seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Wird die Anmeldung von einem Vertreter unterzeichnet, ist ein das Vertretungsverhältnis deutlich machender Zusatz zu verwenden.

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik wird von einer Spedition (Drittmelder) im Auftrag eines Auskunftspflichtigen erstellt.

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders

Mainz, 09. Februar 1996

Im Auftrag

Meier, Herbert

H. Meier

Spedition König AG, Abt.-Leiter Export

Das Muster eines ausgefüllten Vordrucks "Versendung" ist im Anhang 5 dieser Ausfüllanleitung zu finden.

5.2 Eingang

Feld 1 - Umsatzsteuernummer/Auskunftspflichtiger

Erstes Unterfeld - Umsatzst.-Nr./Zusatz/Bundesl.FA

Erstes Teilfeld - Umsatzst.-Nr.

Anzugeben ist die Umsatzsteuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben hat. Sie ist linksbündig einzutragen. Nichtnumerische Zeichen (/,- u.a.) sind zu unterdrücken.

Die Anzahl der Ziffern einer Umsatzsteuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

9stellig im Saarland

10stellig in **Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein**

In Berlin ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muß im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Hessen ist die Steuernummer oft 11stellig. In solchen Fällen muß die "0" in der ersten Stelle gestrichen werden.

11stellig in den übrigen Bundesländern

In Bayern ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muß im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Nordrhein-Westfalen ist die Steuernummer oft 10stellig. In solchen Fällen muß nach der 3. Stelle von links eine "0" eingefügt werden.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon (0611)75-2729 konsultiert werden.

Hinweis: Bei der hier geforderten Umsatzsteuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die vom Bundesamt für Finanzen zugeteilt wird und bei innergemeinschaftlichen Erwerben dem Lieferanten mitzuteilen ist.

Zweites Teilfeld - Zusatz

Anzugeben ist die vom Statistischen Bundesamt zugeteilte dreistellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Nummer zugeteilt worden, bleibt dieses Feld leer.

Drittes Teilfeld - Bundesl.FA

Anzugeben ist unter Benutzung der nachfolgenden Schlüsselnummern das Bundesland, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat. Die zu verwendenden Schlüsselnummern sind im Anhang 1 aufgeführt.

Zweites Unterfeld - Auskunftspflichtiger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Auskunftspflichtigen (siehe auch 1.2).

Beispiele:

- a) Ein in Hessen (Schlüssel-Nr. 06) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 123 45 67 890 meldet zentral von einer Stelle zur Intrahandelsstatistik.

1	Umsatzst.-Nr.	1234567890	Zusatz		Bundesl. FA	06
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)						
FFB-Fahrzeugbau KG Ladenburgstr. 27 60433 Frankfurt/Main						

- b) Ein in Baden-Württemberg (Schlüssel-Nr. 08) ansässiger Konzern A mit der Steuernummer 123 45 67 890 besteht aus den Unternehmen X, Y und Z, die eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bilden. Jedes Unternehmen aber meldet für sich getrennt zur Intrahandelsstatistik. Dem Unternehmen Y mit Sitz beispielsweise in Sachsen würde in diesem Fall vom Statistischen Bundesamt die Unterscheidungsnummer 002 zugeteilt.

1	Umsatzst.-Nr.	1234567890	Zusatz	002	Bundesl. FA	08
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)						
Dresdner Haushaltsgeräte AG Hansastr. 19 01097 Dresden						

Dieses Feld 1 ist auch dann auszufüllen, wenn ein Drittmelder (z.B. Spediteur) in die Abgabe der statistischen Meldung eingeschaltet ist.

Feld 2 - Monat/Jahr

Anzugeben ist der Berichtszeitraum (siehe auch Nr. 1.5)

Erstes Unterfeld

Anzugeben ist der Monat in zwei Ziffern (z.B. 01 für Januar, 02 für Februar usw.).

Zweites Unterfeld

Anzugeben sind die letzten zwei Ziffern des Jahres (96, 97 usw.).

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik betrifft den Berichtszeitraum 1. bis 31. Juli 1996

2	Monat/Jahr
07	96

Feld 3 - (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 4 - Umsatzsteuernummer/Drittmelder

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Auskunftspflichtige einen Drittmelder (z.B. Spediteur) beauftragt hat, die statistische Meldung zu erstellen.

Erstes Unterfeld - Umsatzst.-Nr./Zusatz/Bundesl.FA

Zu den einzelnen Teilfeldern gelten die Ausführungen zu Feld 1, Erstes Unterfeld, jedoch bezogen auf den Drittmelder. Wird einem Drittmelder vom Statistischen Bundesamt eine spezielle Nummer zugeteilt, so ist diese anzugeben.

Zweites Unterfeld - Drittmelder

Anzugeben sind der Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Drittmelders.

Beispiel:

Ein im Saarland (Schlüssel-Nr. 10) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 12 345 6789 wird durch eine Spedition mit Sitz in Rheinland-Pfalz (Schlüssel-Nr. 07) und der Steuernummer 9876543210 bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik vertreten.

4	Umsatz.-Nr.	9876543210	Zusatz		Bundesl. FA	07
Drittmelder (Name und Anschrift)						
Spedition Wenzel GmbH						
Badstr. 15						
67655 Kaiserlautern						

Feld 5 - (ohne Bezeichnung)

Enthält lediglich die Anschrift des Statistischen Bundesamtes. Soweit dies von einzelnen Auskunftspflichtigen bzw. Drittmeldern gewünscht ist, kann rechts neben der Anschrift eine betriebsinterne Referenznummer; z.B. Rechnungsnummer, angegeben werden.

Feld 6 - Warenbezeichnung

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein muß, daß die eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Läßt die übliche Handelsbezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Warennummer des Warenverzeichnisses sie gehört, so ist sie durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

Beispiel:

91.02 | XVIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 91.01:		
– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung:		
– – nur mit mechanischer Anzeige	9102 11 00	St
– – nur mit opto-elektronischer Anzeige	9102 12 00	St
– – andere	9102 19 00	St
– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:		
– – mit automatischem Aufzug	9102 21 00	St
– – andere	9102 29 00	St
– andere:		
– – elektrisch betrieben	9102 91 00	St
– – andere	9102 99 00	St

Es werden elektrisch betriebene Armbanduhren mit nur mechanischer Anzeige aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bezogen. Die zutreffende Warennummer lautet 9102 11 00.

Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung nicht aus:

6 Warenbezeichnung
Armbanduhren

Eine zutreffende Warenbezeichnung wäre z.B.:

6 Warenbezeichnung
Armbanduhren, elektrisch betrieben, mit nur mechanischer Anzeige

Feld 7 - Pos.-Nr.

Anzugeben ist die laufende Nummer; falls für die Meldung mehrere Vordrucke erforderlich sind, ist die Numerierung auf den nachfolgenden Vordrucken ohne Unterbrechung fortzuführen.

Feld 8 a - Versendungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der EU-Mitgliedstaat, in dem die ihn verlassenden Waren Gegenstand einer Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat Deutschland geworden sind. Ist dieser Versendungsmitgliedstaat nicht bekannt,

so ist der Einkaufsmitgliedstaat anzugeben. Einkaufsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem der Vertragspartner (Verkäufer) ansässig ist, mit dem der Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, der zur Lieferung der Waren nach Deutschland führt, geschlossen wurde. Anzugeben ist der dreistellige Länder-schlüssel gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Anhang 1).

Beispiel:

Es werden Waren aus Portugal (Schlüssel-Nr. 010) nach Deutschland verbracht.

8 Vers.-Land/Best.-Reg.	
a	010
b	

Feld 8 b - Bestimmungsregion

Anzugeben ist die Ländernummer des Bundeslandes, in dem die eingehenden Waren voraussichtlich verbleiben sollen, d.h. verwendet, verbraucht oder bearbeitet werden. Die Ländernummern sind im Anhang 1 aufgeführt. Ist der endgültige Verbleib zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht bekannt, ist das Bundesland anzugeben, in das die Waren verbracht werden.

Ist die Ware für das Ausland bestimmt, so ist die Schlüssel-Nr. 25 anzugeben.

Beispiel:

Die bezogenen Waren sind für Brandenburg (Schlüssel-Nr. 12) bestimmt.

8 Vers.-Land/Best.-Reg.	
a	
b	12

Feld 9 - Lieferbedingung

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 10 - Art des Geschäfts

Anzugeben ist die Art des Geschäfts mit der Schlüsselnummer gemäß Anhang 2. Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages.

Beispiel:

Eine Ware wird gekauft (Schlüssel-Nr. 11).

10 Art
11

Feld 11 - Verkehrszweig

Anzugeben ist unter Benutzung der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Verkehrsmittel, mit dem die Waren nach Deutschland gelangen.

- | | |
|----------------------|---|
| 1 - Seeverkehr | 7 - Festinstallierte Transporteinrichtungen
(z.B. Rohrleitungen) |
| 2 - Eisenbahnverkehr | 8 - Binnenschiffsverkehr |
| 3 - Straßenverkehr | 9 - Eigenantrieb |
| 4 - Luftverkehr | |
| 5 - Postverkehr | |

Beispiel:

Eine Ware geht auf einem Lkw verladen ein. Die grenzüberschreitende Beförderung fand mit einer Fähre (Seeverkehr) statt, auf die der Lkw verladen worden war.

11 V
1

Feld 12 - Entladehafen

Dieses Feld ist nur im See- und Luftverkehr auszufüllen. Anzugeben ist gemäß Anhang 3 die Schlüsselnummer des deutschen Hafens oder Flughafens, wo die Waren von dem beim Überschreiten der Grenze benutzten aktiven Beförderungsmittel entladen werden.

Beispiel:

Aus einem anderen Mitgliedstaat bezogene Waren werden per Flugzeug befördert und gehen über den Flughafen Frankfurt/Main (Schlüssel-Nr. 6303) ein.

12 Entladehafen
6303

Feld 13 - Warennummer

Anzugeben ist die achtstellige Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung.

Beispiel:

85.08 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor:		
- Handbohrmaschinen aller Art:		
-- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8508 10 10	St
-- andere:		
--- elektropneumatische	8508 10 91	St
--- andere	8508 10 99	St
- Handsägen:		
-- Kettensägen	8508 20 10	St
-- Kreissägen	8508 20 30	St
-- andere	8508 20 90	St
- andere Elektrowerkzeuge:		
-- von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	8508 80 10	-
-- andere:		
--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8508 80 30	St
--- andere:		
---- Handschleifmaschinen:		
----- Winkelschleifer	8508 80 51	St
----- Bandschleifmaschinen	8508 80 53	St
----- andere	8508 80 59	St
---- Handhobelmaschinen	8508 80 70	St
---- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	8508 80 80	St
---- andere	8508 80 90	St
- Teile	8508 90 00	-

Es werden mit Akkumulator betriebene elektrische Handbohrmaschinen bezogen.

13 Warennummer
8508 10 10

Feld 14 - Ursprungsland

Anzugeben ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Ist das Ursprungsland nicht bekannt oder ist die Ware deutschen Ursprungs, so ist der Versendungsmitgliedstaat anzugeben.

Beispiel:

Es wird eine Gemeinschaftsware nach Deutschland verbracht, die ihre letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Bearbeitung in Frankreich (Schlüssel-Nr. 001) erhalten hat.

14 Urspr.-L
001

Feld 15 - Statistisches Verfahren

Anzugeben ist eines der im Anhang 4 aufgeführten Verfahren unter Benutzung eines fünfstelligen numerischen Codes.

Beispiele:

a) *Es werden Gemeinschaftswaren zum endgültigen Verbleib in Deutschland bezogen.*

15 Statist. Verfahren
4300 0

b) *Gemeinschaftswaren werden zur wirtschaftlichen Lohnveredelung vorübergehend nach Deutschland verbracht.*

15 Statist. Verfahren
4300 1

Feld 16 - Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in Feld 6 der betreffenden Position beschriebenen Ware, ausgedrückt in vollen Kilogramm (kg). Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Die Angaben sind auf volle kg auf- oder abzurunden. Wird auf 0 kg abgerundet, ist in Feld 16 eine "0" einzutragen.

Feld 17 - Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist die Menge in der Besonderen Maßeinheit, wenn im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung neben Kilogramm eine zusätzliche Maßeinheit gefordert wird (z.B.

Stück, Liter, Meter). Nur in diesen Fällen erfolgt eine Eintragung, ansonsten bleibt das Feld frei. Die Bezeichnung der Besonderen Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben.

Beispiel:

85.10 XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor:		
- Rasierapparate	8510 10 00	St
- Haarschneide- und Schermaschinen	8510 20 00	-
- Haarentferner (Epilatoren)	8510 30 00	-
- Teile	8510 90 00	-

Es werden 1000 elektrische Rasierapparate der Warennummer 8510 10 00 bezogen.

17 Bes. Maßeinheit
1000

Feld 18 - Rechnungsbetrag

Der Rechnungsbetrag ist in vollen DM und ohne evtl. berechnete Vorsteuer anzugeben.

Lautet die Rechnung auf eine ausländische Währung, ist der Rechnungsbetrag in DM umzurechnen. Zugrunde gelegt werden könnte z.B. der Devisenkurs lt. Tagespresse oder der für Zollzwecke festgelegte Briefkurs.

Geht für einen innergemeinschaftlichen Erwerb die Rechnung später als im darauffolgenden Monat (siehe Ausführungen im Abschnitt 1.5) ein, so ist als Rechnungsbetrag die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Erwerbsteuer anzugeben.

Im Falle einer Rücksendung (aus einem anderen EU-Mitgliedstaat) mit Gutschrift ist eine Eingangs-Meldung zu machen. Der gutgeschriebene Betrag ist in das Feld 18 zu übernehmen.

Bei einem nicht berechneten innergemeinschaftlichen Warenverkehr (z.B. Eingang zur aktiven Lohnveredelung oder Reparatur, nicht berechnete Ersatzlieferung) oder bei einer im Ausland durchgeführten passiven Lohnveredelung oder Reparatur bleibt das Feld 18 leer.

Feld 19 - Statistischer Wert

Der Statistische Wert ist in vollen DM anzugeben.

Der Statistische Wert ist der Wert einer Ware beim Grenzübergang. Im Falle des Eingangs umfaßt er alle Vertriebskosten außerhalb des Erhebungsgebietes, d.h. im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungsgebietes, im Seeverkehr cif Entladehafen des Erhebungsgebietes und im Postverkehr frei Bestimmungspostanstalt. Zum Statistischen Wert gehören auch die Kosten, die für die Lagerung der Waren außerhalb des Erhebungsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Auskunftpflichtige diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert sind unter anderem auch gezahlte Zölle, Abschöpfungen und Abgaben mit Ausnahme der Erwerbsteuer und der Verbrauchsteuer einzubeziehen.

Beim Eingang nach passiver wirtschaftlicher Lohnveredelung oder nach ausgeführter Reparatur ist als Statistischer Wert anzugeben: der bei der Versendung angemeldete Statistische Wert der unveredelten bzw. reparaturbedürftigen Waren zuzüglich aller außerhalb des Erhebungsgebietes für die Veredelung bzw. Reparatur und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten; hierunter fallen auch die Kosten für Umschließungen und Verpacken.

Bei der Rücksendung von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist als Statistischer Wert anzugeben: der bei der Versendung ursprünglich angemeldete Statistische Wert.

Beim Eingang von Waren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes geliefert werden, ist als Statistischer Wert anzugeben: der Preis der Ware, der im Falle eines Kaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen Käufer und Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, vermutlich vereinbart worden wäre; entsprechendes gilt auch für Geschäfte zwischen verbundenen Vertragspartnern, wenn die Verbundenheit zu einem anderen Rechnungspreis geführt hat als zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern; hierunter fallen auch Eingänge zur aktiven Lohnveredelung oder zur Reparatur.

In der Regel wird der Statistische Wert aus dem Rechnungsbetrag abgeleitet. Dieser ist mit dem Statistischen Wert identisch bei Lieferungen frei Grenze, cif oder frei Bestimmungspostanstalt. Bei Lieferung ab Werk ist der Rechnungsbetrag um die Transportkosten bis zur Grenze zu erhöhen, bei Lieferung frei Haus dagegen um die Transportkosten ab Grenze zu vermindern. Diese Zu- und Abschläge können geschätzt werden.

Beispiele:

Statistischer Wert bei vorgegebenen Lieferbedingungen

*frei Grenze des Erhebungs-
gebietes oder cif
Bremen*

= *Rechnungspreis*

ab Werk (EXW)

= *Rechnungspreis zuzüglich Fracht-,
Versicherungs- und sonstiger Kosten
bis zum Grenzort des Erhebungsgebietes*

frei Haus

= *Rechnungspreis abzüglich Fracht-,
Versicherungs- und sonstiger Kosten
vom Grenzort des Erhebungsgebietes
bis Bestimmungsort.*

Feld 20 - Ort/Datum/Unterschrift

Die Anmeldung ist vom Auskunftspflichtigen bzw. Drittanmelder handschriftlich zu unterzeichnen; neben seiner Unterschrift hat der Auskunftspflichtige bzw. Drittanmelder seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift, seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Wird die Anmeldung von einem Vertreter unterzeichnet, ist ein das Vertretungsverhältnis deutlich machender Zusatz zu verwenden.

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik wird von einer Spedition (Drittanmelder) im Auftrag eines Auskunftspflichtigen erstellt.

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders

Kaiserslautern, 09. Februar 1996

Im Auftrag

Schmitt, Herbert

H. Schmitt

Spedition Wenzel GmbH, Abt.-Leiter Import

Das Muster eines ausgefüllten Vordrucks "Eingang" ist im Anhang 5 dieser Ausfüllanleitung zu finden.

6. Hinweise für die Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Maschinen, Apparaten und Geräten

Werden zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Maschinen, Apparate und Geräte des Abschnitts XVI des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in Teilsendungen versandt bzw. gehen diese in Teilsendungen ein, so ist beim Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke folgendes zu beachten:

1. Alle innerhalb desselben Berichtszeitraums versandten bzw. eingegangenen Teilsendungen sind nach Möglichkeit in einer Position zusammenzufassen.
2. Jede Position ist im Feld Warenbezeichnung des Anmeldescheins als 1., 2. usw. bis ... und letzte Teilsendung zu kennzeichnen.
3. Der Bezeichnung der jeweils in einer Position angemeldeten Waren sind die Beschreibung, Anzahl und ggf. Leistung (z.B. kW, kVA) der zusammengesetzten vollständigen Ware (Maschine(n) usw.) hinzuzufügen.
4. Bei der Position für die erste Teilsendung ist im Feld Warenbezeichnung ferner auf
 - a) die voraussichtliche Gesamtmasse,
 - b) den Gesamtwert und
 - c) den voraussichtlichen zeitlichen Abschluß der Lieferungen (letzte Teilsendung) hinzuweisen.
5. Für alle Teilsendungen gilt die Warennummer der zusammengesetzten vollständigen Ware; sie gilt gemäß der Allgemeinen Vorschrift 2a für die Auslegung des Warenverzeichnisses für die

Außenhandelsstatistik auch für zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte unvollständige oder unfertige Maschinen, Apparate oder Geräte, wenn alle wesentlichen Bestandteile dazu versandt werden bzw. eingehen.

6. Bei der gleichzeitigen Versendung bzw. beim gleichzeitigen Eingang von zu verschiedenen Aufträgen gehörenden Teilsendungen ist die jeweilige Auftragsnummer (Kennwort, Kennziffer oder dgl.) anzugeben, damit die Zugehörigkeit zu den einzelnen Aufträgen zu erkennen ist.

Beispiele für die Anmeldung einer bzw. eines in Teilsendungen gelieferten zerlegten Dampfturbine bzw. Turbogenerators:

a) Turbinengehäuse-Unterteil ... 8406 19 13

(1. Teilsendung zu einer Wasserdampfturbine für den Antrieb von elektrischen Generatoren, Leistung
38 000 kW/Gesamtmasse ... kg/ Gesamtwert
DM .../letzte Teilsendung etwa (Monat)
19...)

Turbinenläufer ... 8406 19 13

(6. und letzte Teilsendung zu einer Wasserdampfturbine für den Antrieb von elektrischen Generatoren)

b) Generatorständer ... 8502 30 91

(1. Teilsendung zu einem Turbogenerator
Gesamtmasse ... kg/Gesamtwert ... DM
.../letzte Teilsendung etwa (Monat) 19...)
Generatorläufer ... 8502 30 91

(5. und letzte Teilsendung zu einem Turbogenerator)

7. Vereinfachte Anmeldung für Waren verschiedener Art, die in einer Sendung befördert werden

Bei Waren verschiedener Art in einer Sendung wird in den folgenden Fällen auf die Anmeldung der einzelnen Warenarten verzichtet (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 AHStatDV):

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Die Waren dürfen mit der Warenbezeichnung und Warennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz "einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile" angemeldet werden.

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 88 und 90 des Warenverzeichnisses, die ohne den Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Bei einem Gesamtwert der Sendung bis einschließlich 5 000 DM dürfen die Waren, wenn die Sendung mehr als zwei verschiedene Waren enthält, unter der für Ersatz- und Einzelteile der betreffenden Maschinen usw. vorgesehenen Warennummern (z.B. 8413 91 90, 8466 93 80) angemeldet werden, auch wenn sich darunter Teile befinden, die an anderer Stelle im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik genannt oder inbegriffen sind (ausgenommen sind

Sendungen, die sich überwiegend aus Teilen anderer Warennummern zusammensetzen).

Bei einem Gesamtwert der Sendung von mehr als 5 000 DM besteht die Möglichkeit, der Ware, auf die wertmäßig der größte Anteil einer Sendung entfällt, auch alle jene Positionen zuzurechnen, die zu anderen Warennummern gehören, jedoch nur bis zu einem Wert von einschließlich 2 000 DM je Warenposition.

Diese Erleichterungen gelten nicht für Sortimente von Waren, für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind.

Bei weitergehenden Wünschen nach einer vereinfachten Anmeldung muß das Statistische Bundesamt um Genehmigung gebeten werden. Der Antrag muß Aufschluß geben über den Gesamtwert der Sendung sowie über die Art und den Wert der zusammenzufassenden Waren.

8. Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen

Die Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen ist bei der Versendung einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EU geregelt worden. Unter einer "vollständigen Fabrikationsanlage" versteht man hierbei eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen dienen sollen; der Gesamtwert einer solchen Anlage muß einen bestimmten Mindestwert überschreiten, soweit es sich nicht um eine gebrauchte Anlage handelt oder andere Kriterien die Behandlung als Anlage rechtfertigen.

Im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik sind für die Anmeldung besondere Warennummern im Kapitel 98 vorgesehen, die jedoch nur mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes verwendet werden dürfen. Der Antrag auf Genehmigung zur Verwendung solcher besonderen Warennummern für die Anmeldung jeweils einer vollständigen Fabrikationsanlage zur Außenhandelsstatistik hat folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Bezeichnung der vollständigen Fabrikationsanlage (mit Auftragsnummer oder dergleichen),
- Bestimmungsmitgliedstaat,
- Gesamtwert (gegebenenfalls einschließlich der Zulieferungen aus anderen Ländern, jedoch ohne Dienstleistungen im Ausland),
- Lieferzeitraum (voraussichtlicher Beginn und Abschluß der Lieferungen),
- Aufstellung aller zu liefernden Waren,
- welche Länder außer Deutschland mit welchen Anteilen am Gesamtwert gegebenenfalls an der Errichtung der Anlage beteiligt sind.

Soweit diese Angaben aus dem Liefervertrag ersichtlich sind, kann dem Antrag auch eine Kopie dieses Vertrages zur Einsichtnahme beigelegt werden. Im Genehmigungsschreiben werden die auf dem Intrastat-Vordruck zu verwendenden Warenbezeichnungen und Warennummern vorgeschrieben. Alle übrigen Einzelheiten werden ebenfalls im Genehmigungsschreiben geregelt. Die Genehmigung ist nicht übertragbar (siehe auch die Statistische Anmerkung zu Kapitel 98 des Warenzeichnisses für die Außenhandelsstatistik).

9. Beispiele und Sonderfälle

9.1 Auskunftspflicht

a) Sachverhalt

Ein deutsches Unternehmen D verkauft eine Ware an eine französische Privatperson F.

Fall 1: D versendet die Ware an F.

Fall 2: F holt die Ware bei D ab und verbringt sie in eigener Verantwortung nach Frankreich

Frage: Ist D auskunftspflichtig?

Antwort:

zu Fall 1: D ist als ein in Deutschland umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen auskunftspflichtig, da es mit F einen Vertrag geschlossen hat, der zum Verbringen der Ware nach Frankreich geführt hat. Der Umstand, daß die Lieferung an eine Privatperson erfolgt, ist für die Beurteilung der Auskunftspflicht in Deutschland nicht relevant.

zu Fall 2: D ist nicht auskunftspflichtig, da weder ein Vertrag zur Lieferung vorliegt noch die Versendung von D vorgenommen wird („Geschäft über den Ladentisch“). F führt den Transport in eigener Regie durch, ist aber als Privatperson ebenfalls nicht auskunftspflichtig.

b) Sachverhalt

Ein deutsches Unternehmen D1 kauft bei einem anderen deutschen Unternehmen D2 eine Ware. D2 verbringt im Auftrag von D1 die Ware unmittelbar nach Belgien.

Frage: Wer ist auskunftspflichtig?

Antwort: D1 ist auskunftspflichtig, da er als Auftraggeber die Versendung veranlaßt hat.

c) Sachverhalt

Ein griechisches Unternehmen G kauft bei einem deutschen Unternehmen D eine Ware. G beauftragt D, die Ware unmittelbar nach Dänemark zu befördern.

Frage: Wer ist in Deutschland auskunftspflichtig?

Antwort: D ist als inländischer Vertragspartner auskunftspflichtig.

d) Sachverhalt

Ein auf der britischen Kanalinsel Guernsey ansässiges Unternehmen (ohne Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.) kauft bei einem deutschen Unternehmen D eine Ware, wobei diese auftragsgemäß nach Italien verbracht wird.

Frage: Ist eine Intrastat-Meldung abzugeben ?

Antwort: Von D ist eine Intrastat-Meldung Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat Italien abzugeben.

Hinweis: Entsprechend sind Vorgänge zu beurteilen, bei denen ein drittländisches Unternehmen (z.B. ein Schweizer) Auftraggeber ist.

e) Sachverhalt

Ein deutsches Unternehmen D verkauft an ein belgisches Unternehmen Waren, die D in Frankreich erworben hat. Die Waren werden unmittelbar von Frankreich nach Belgien verbracht.

Frage: Wo sind Intrastat-Meldungen abzugeben?

Antwort: In Frankreich (Versendung) und in Belgien (Eingang) ist eine Intrastat-Meldung abzugeben, in Deutschland hingegen nicht. Intrastat-Meldungen sind grundsätzlich nur in den EU-Mitgliedstaaten abzugeben, die von der Warenbewegung körperlich als Versendungs- bzw. Eingangsmitgliedstaat betroffen sind.

f) Sachverhalt

Ein deutsches Unternehmen D verkauft an ein dänisches Unternehmen DK Waren, die D in Frankreich erworben hat. Die Waren werden von Frankreich über Deutschland nach Dänemark befördert.

Frage: Ist der Vorgang in Deutschland statistisch zu erfassen?

- Antwort:**
- a) Werden die Waren **ohne** Umladung und nur mit beförderungsbedingten Aufenthalten durch Deutschland hindurchgeführt, so ist **keine** Intrastat-Meldung abzugeben.
 - b) Werden die Waren in Deutschland umgeladen, so wird nur dann auf eine Meldung verzichtet, wenn im Zeitpunkt der körperlichen Durchfuhr vertraglich feststeht, daß die Waren für ein anderes Land bestimmt sind.
Werden die Waren jedoch in Deutschland „zwischenlagert“, so sind sowohl der Eingang als auch die (Wieder-) Versendung anzumelden.

9.2 Reihengeschäft

Sachverhalt:

Ein deutsches Unternehmen D1 verkauft eine Ware an ein anderes deutsches Unternehmen D2. D2 verkauft die Ware weiter an ein französisches Unternehmen F. Dieses wiederum verkauft die Ware an ein spanisches Unternehmen E1, das sie weiterverkauft an ein zweites spanisches Unternehmen E2. Die Ware wird nach Abschluß dieser Verkaufsgeschäfte direkt von D1 an E2 geliefert.

Fragen:

- a) In welchen Mitgliedstaaten ist die Warenbewegung zur Intrahandelsstatistik zu melden?
- b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a): In Deutschland ist eine Versendungsmeldung, in Spanien eine Eingangsmeldung auszufüllen.

Zu b): In Deutschland ist das Unternehmen D2 zur Abgabe einer Versendungsmeldung verpflichtet, da D2 den (grenzüberschreitenden) Vertrag abgeschlossen hat, der letztlich zum Verbringen der Ware nach Spanien führt.

In Spanien ist E1 auskunftspflichtig, da auch für dieses Unternehmen ein (grenzüberschreitender) Vertrag, der zum Eingang einer Ware führt, vorliegt.

Für die Unternehmen D1 bzw. E2 liegt ein entsprechender Vertrag nicht vor, d.h. für sie ist dieser Vorgang ein Inlandsgeschäft und deshalb nicht im Rahmen der Intrahandelsstatistik zu melden.

9.3 Zulieferung

Sachverhalt:

Ein belgisches Möbelhaus B kauft bei einem deutschen Unternehmen D1 Bezugsstoffe für Polstersessel. Die gekauften Stoffe werden unmittelbar zu einem weiteren deutschen Unternehmen D2 verbracht, das im Rahmen eines selbständigen Vertrages mit B unter Verwendung der von D1 bereitgestellten Stoffe komplette Polstersessel herstellt und nach Belgien versendet.

Fragen:

- a) Welche Warenbewegung ist zur Intrahandelsstatistik zu melden?
- b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a) Anzumelden ist die Ware, die über die Grenze des deutschen Erhebungsgebietes verbracht wird, d.h. der komplette Polstersessel. Die in einem separaten Vertrag zwischen B und D1 gekauften und dem Unternehmen D2 direkt zugeleiteten Bezugsstoffe sind nicht Gegenstand der Intrahandelsstatistik. Sie gehen lediglich als Wertbestandteil in den Statistischen Wert des von D2 gemeldeten Polstersessels ein.

Zu b) Auskunftspflichtiger in Deutschland ist D2, da nur für ihn ein (grenzüberschreitender) Vertrag zur Lieferung eines kompletten Polstersessels vorliegt (für D1 liegt kein Vertrag zur grenzüberschreitenden Lieferung von Bezugsstoffen vor).

D2 gibt in seiner Versandungsmeldung als Rechnungswert jedoch nur die von ihm dem belgischen Unternehmen berechnete Leistung an. Bei der Ermittlung des Statistischen Wertes für die Polstersessel jedoch muß D2 den Wert der zugelieferten Bezugsstoffe hinzurechnen. Ist der Wert nicht bekannt, muß er geschätzt werden.

9.4 Kommissionsgeschäft

Sachverhalt:

Ein deutscher Kommissionär D1 wird für Rechnung eines französischen Unternehmers F tätig und verkauft im eigenen Namen an einen deutschen Unternehmer D2 eine Ware, die dann unmittelbar von F an D2 geliefert wird.

Frage:

Wer ist in Deutschland auskunftspflichtig?

Antwort:

D1 ist im Rahmen der Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig, weil für ihn ein (grenzüberschreitender) Vertrag mit F vorliegt; für D2 liegt lediglich ein Inlandsgeschäft vor, welches nicht Gegenstand der Intrahandelsstatistik ist.

Hinweis: Bei einer entsprechenden Geschäftsabwicklung über einen Handelsvertreter (§§ 84ff HGB) wäre zur Abgabe einer Intrastat-Meldung D2 verpflichtet, weil in diesem Fall ein Vertrag zwischen D2 und F vorläge und der Handelsvertreter nur vermittelt oder im Namen von F einen Liefervertrag abschließt.

9.5 Konsignationsgeschäft

Sachverhalt:

Eine Ware wird von einem italienischen Unternehmer I in das Konsignationslager eines deutschen Konsignators D1 nach Deutschland verbracht, wobei I Eigentümer der Ware bleibt. D1 verkauft anschließend im eigenen Namen und auf Rechnung von I die Ware an einen anderen deutschen Unternehmer D2.

Fragen:

- a) Welche Intrastat-Meldungen sind abzugeben?
- b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

- Zu a): Die Verbringung der Waren aus Italien auf ein Konsignationslager in Deutschland löst sofort eine Versendungsmeldung in Italien und eine Eingangsmeldung in Deutschland aus. Der Weiterverkauf von D1 an D2 ist kein im Rahmen der Intrahandelsstatistik meldepflichtiger Vorgang.
- Zu b): Zur Versendungsmeldung in Italien ist I, zur Eingangsmeldung in Deutschland D1 verpflichtet. Die Auskunftspflicht ergibt sich daraus, daß I die Versendung der Waren nach Deutschland vornimmt und D1 die Waren entgegennimmt.

9.6 Werklieferung

Sachverhalt:

Ein französisches Unternehmen F schließt mit einem deutschen Unternehmen D einen Werklieferungsvertrag ab. Danach verpflichtet sich F dem Unternehmen D gegenüber, in Deutschland eine Fabrik schlüsselfertig zu bauen und alle Einzelkomponenten und Materialien hierfür zu beschaffen. Diese können aus eigener Produktion des französischen Unternehmens stammen oder von F hinzugekauft sein. Nach Fertigstellung der Fabrik wird sie D übereignet.

Frage:

Wann und durch wen sind die von F nach Deutschland verbrachten Einzelkomponenten und Materialien im Rahmen der deutschen Intrahandelsstatistik zu melden?

Antwort:

1. Hat das ausführende Unternehmen F in Deutschland eine Steuernummer, so ist F verpflichtet, für die nach Deutschland verbrachten Einzelkomponenten und Materialien zum Zeitpunkt ihrer Verbringung eine Intrastat-Eingangsmeldung abzugeben.
2. Hat F in Deutschland keine Steuernummer, so hat D nach Abnahme der Fabrik eine Intrastat-Meldung über die aus Frankreich und anderen EU-Mitgliedstaaten eingegangenen Einzelkomponenten und Materialien abzugeben.

9.7 Retouren und Gutschriften

Sachverhalt:

Ein deutsches Unternehmen D bezieht aus einem anderen EU-Mitgliedstaat Waren. Die Überprüfung der eingegangenen Waren ergibt, daß ein Teil der gelieferten Waren schadhaft ist.

Bei der anschließenden Schadensregulierung oder Garantieabwicklung können folgende Fälle unterschieden werden:

- a) Es erfolgt die Rücksendung des beanstandeten Teils der Waren gegen Gutschrift.
- b) Die beanstandete Ware bleibt bei D und es wird lediglich eine Gutschrift erteilt.
- c) Der beanstandete Teil der Ware wird zurückgesandt und es erfolgt eine kostenlose Ersatzlieferung.
- d) Die beanstandete Ware verbleibt bei D und es erfolgt eine kostenlose Ersatzlieferung.

Frage:

Was hat D bei den einzelnen Fällen bezüglich der Intrahandelsstatistik zu veranlassen?

Antwort:

Grundsätzlich hat D zunächst eine Intrastat-Meldung Eingang über die gesamte Warensendung abzugeben. Bezüglich der weiteren Abwicklung ist dann wie folgt zu verfahren:

zu a): Für die zurückgesandte beanstandete Ware ist eine Intrastat-Meldung Versendung abzugeben. Hierbei ist im Vordruck-Feld 18 (Rechnungsbetrag) und 19 (Statistischer Wert) der Betrag der Gutschrift einzutragen.

(Hinweis: Eine Eingangs-Meldung mit negativen Werten ist nicht zulässig.)

zu b): Der Betrag der Gutschrift für die beanstandeten Waren ist bei den Wertangaben (Rechnungsbetrag in Feld 18 und Statistischer Wert in Feld 19) zu berücksichtigen, d.h.

- ist die Intrastat-Meldung Eingang noch nicht abgegeben worden, ist die Gutschrift unmittelbar in Abzug zu bringen;
- ist die Intrastat-Meldung bereits abgesandt worden, ist eine Korrektur der ursprünglichen Eingangs-Meldung in Form einer berichtigten Kopie abzugeben (Nr. 1.5).

(Hinweis: Eine Versendungs-Meldung über den gutgeschriebenen Betrag ist nicht zulässig.)

zu c): Für die zurückgesandten beanstandeten Waren ist eine Intrastat-Meldung Versendung abzugeben. Für die Ersatzlieferung ist (nochmals) eine Intrastat-Meldung Eingang erforderlich.

Sowohl in der Versendungs-Meldung über die zurückgegebene Ware als auch in der Eingangs-Meldung über die Ersatzlieferung ist kein Rechnungsbetrag (Feld 18) einzutragen, als Statistischer Wert (Feld 19) ist jeweils der anteilige Wert lt. ursprünglicher Eingangs-Meldung anzugeben.

zu d): Für die gelieferte Ersatzware ist (nochmals) eine Intrastat-Meldung Eingang erforderlich. Hierbei ist kein Rechnungsbetrag (Feld 18) einzutragen, als Statistischer Wert (Feld 19) ist der anteilige Wert lt. ursprünglicher Eingangs-Meldung anzugeben.

In der ursprünglichen Intrastat-Meldung Eingang ist der Statistische Wert (Feld 19) um den Wertanteil der reklamierten Ware zu korrigieren (Nr. 1.5.).

Anhang 2

Zu Vordruck-Feld 10: Art des Geschäfts

Art des Geschäfts Schlüsselnummer

Geschäfte mit Eigentumsübergang (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder andersweitig)¹⁾
Ausnahme: Die unter 21-23, 71, 72 und 81 genannten Geschäftsarten

- Endgültiger Kauf/Verkauf²⁾ 11
- Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte 12
- Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) 13
- Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf 14
- Finanzierungsleasing (Mietkauf)³⁾ 15

Rücksendung und Ersatzlieferungen

- Rücksendung von Waren, die bereits unter den Schlüsselnummern 11 bis 15 erfasst wurden⁴⁾ 21
- Lieferungen als Ersatz für zurückgesandte Waren 22
- Lieferungen als Ersatz für nicht zurückgesandte Waren (z.B. wegen Garantie) 23
- sonstige Geschäfte 24

Geschäfte nicht vorübergehender Art mit Eigentumsübertragung, aber ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig)

- Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen 31
- Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen⁵⁾ 32
- sonstige Geschäfte 33

Warensendungen zur Lohnveredelung⁶⁾ oder Reparatur⁷⁾; Ausnahme: Die unter 71 und 72 genannten Warensendungen

- Lohnveredelung 41
- Reparatur und Wartung gegen Entgelt 42
- Reparatur und Wartung ohne Entgelt 43

Warensendungen nach Lohnveredelung⁶⁾ oder Reparatur⁷⁾; Ausnahme: Die unter 71 und 72 genannten Warensendungen

- Lohnveredelung 51
- Reparatur und Wartung gegen Entgelt 52
- Reparatur und Wartung ohne Entgelt 53

Art des Geschäfts

Warenverkehre ohne Eigentumsübergang, und zwar	
Miete, Leihe, Operate Leasing, sonstige vorübergehende	
Verwendung außer Lohnveredelungs- und Reparatur-	
vorgängen (Lieferung und Rücksendung)	
- Operate Leasing ⁸⁾ , Miete, Leihe	61
- Sonstige vorübergehende Verwendung ⁹⁾	62
Waresendungen im Rahmen gemeinsamer Ver-	
teidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer	
zwischenstaatlicher Programme	
- Für militärische Zwecke	71
- Airbus-Programm	72
Lieferung von Baumaterial und Ausrüstun-	
gen im Rahmen von Bau- bzw. Anlagebau-	
arbeiten als Teil eines Generalvertrags¹⁰⁾	
	81
Andere Geschäfte	
- nicht anderweitig erfaßt (ohne Schlüssel-Nr. 92)	91
- Lagerverkehr für ausländische Rechnung	92

Anmerkungen:

- 1) Hier ist die Mehrzahl der Versendungen bzw. Eingänge zu erfassen, d.h. Geschäfte, bei denen
 - das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und
 - eine Zahlung oder andere Gegenleistung erfolgt.
 Darunter fällt auch die Versendung von Waren zwischen verbundenen Unternehmen oder an/von zentrale(n) Verteilungslager(n), selbst wenn keine sofortige Bezahlung erfolgt.
 Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, die an der Grenze abgefertigt und dann sofort in ein anderes EU-Land verbracht werden, sind in dieser Position zu erfassen, sofern nicht ein anderer Zweck bekannt ist.
- 2) Einschließlich Ersatzlieferungen von Ersatzteilen oder anderen Waren gegen Bezahlung. Einschließlich "(Rück-)Käufe" deutscher Waren.
- 3) Finanzierungsleasing (Mietkauf): Zweck der Leasingzahlung ist es, den ganzen oder praktisch den ganzen Warenwert abzudecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer.
- 4) Rücksendung und Ersatzlieferung von Waren, die ursprünglich unter den Schlüsselnummern 31-81 registriert wurden, sind unter der Geschäftsart zu erfassen, unter der die ursprüngliche Anmeldung erfolgte.
- 5) Militärische und humanitäre Hilfslieferungen Deutschlands.
- 6) Bei der Lohnveredelung (ob unter oder nicht unter zollamtlicher Überwachung) wird die Ware wesentlich verändert. Eigenveredelung ist unter der Schlüsselnummer "11" zu erfassen.
- 7) Reparatur ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion einer Ware; damit kann auch ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein.
- 8) Operate Leasing: Leasingverträge, bei denen die Waren Eigentum des ausländischen Lieferanten (Eingang) bzw. des inländischen Versenders (Versendung) bleiben und nicht Finanzierungsleasing sind (siehe Anmerkung Ziffer 3).
- 9) Alle Versendungen oder Eingänge, bei denen von vornherein die Absicht eines bzw. einer späteren Wiedereingangs/Wiederversendung besteht, ohne daß ein Eigentumswechsel stattfindet.
- 10) Unter der Schlüsselnummer 81 sind nur jene Geschäfte zu erfassen, für welche keine Einzelrechnungen für einzelne Lieferungen erstellt werden, sondern bei denen eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfaßt. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter der Schlüsselnummer 11 (ggf. 15) zu erfassen.

Anhang 3

Zu Vordruck-Feld 12: Ent- und Einladehäfen bzw. Ent- und Einlade Flughäfen

Entladehäfen/Einladehäfen

Häfen an der Ostsee

Eckernförde	0501	Neustadt-Holstein	0305
Flensburg	0701	Puttgarten	0307
Greifswald	9942	Rendsburg	0513
Heiligenhafen	0303	Rostock-Seehafen	9932
Kappeln	0703	Saßnitz	9946
Kiel-Wik	0509	Schleswig	0705
Laboe	0511	Stralsund	9947
Lübeck-Travemünde	0203	Ueckermünde	9928
Lübeck	0100	Wismar-Hafen	9938
Mukran	9945		

Häfen an der Nordsee (außer Bremen, Bremerhaven und Hamburg)

Borkum	1713	Leer	1717
Brake	2001	Norderney	1721
Brunsbüttel	1101	Norden	1719
Büsum	0901	Nordenham	2101
Buxtehude	1401	Papenburg	1723
Cuxhaven	1235	Pinneberg	1111
Emden	1700	Stade	1403
Emden-Nesserland	1707	Tönning	0905
Helgoland	1237	Westerland	0907
Husum	0900	Wilhelmshaven	2009
Itzehoe	1100	Wyk	0909

Häfen in Bremen (einschließlich Bremerhaven)

Bremen-Hansator	1503	Bremen-Vegesack	1526
Bremen-Holzafen	1523	Bremerhaven-Fischereihafen	1601
Bremen-Industriehafen	1524	Bremerhaven-Rotersand	1603
Bremen-Neustädter-Hafen	1542	Bremerhaven-Container-	
Bremen-Ost	1541	Terminal	1605

Häfen in Hamburg

Hamburg-Elbtunnel	1225	Hamburg-Kornhausbrücke	1222
Hamburg-Ericus	1220	Hamburg-Niederbaum	1228
Hamburg-Ernst-August-Schleuse	1202	Hamburg-Südbahnhof	1205
Hamburg-Freihafen	1299	Hamburg-Veddel	1214
Hamburg-Kehrwieder	1264	Hamburg-Waltershof	1200
Z Kom Hafen		Hamburg-Wilhelmsburg	1232
Hamburg-Köhlfleetdamm	1212	Hamburg-Zweibrückenstraße	1229

Entlade Flughäfen/Einlade Flughäfen

Berlin-Flughafen Schönefeld	9752	Kassel-Güterbahnhof (Luftfracht)	5406
Berlin-Tegel-Flughafen	5821	Köln-Bonn-Flughafen	6201
Bremen-Flughafen	1543	Krefeld	6001
Dresden-Flughafen	9767	Leipzig-Flughafen	9880
Düsseldorf-Flughafen	6101	München-Flughafen	6601
Erfurt	9814	München	6625
Frankfurt (Main)-Flughafen	6303	Münster-Flughafen	7903
Friedrichshafen-Güterbahnhof	4302	Nürnberg-Flughafen	6501
Hamburg-Flughafen	1241	Saarbrücken-Flughafen	3245
Hamburg-Köhlfleetdamm	1244	Stuttgart-Flughafen	6401
Hannover-Flughafen	5901		

Zu Vordruck-Feld 15: Verfahren bei der Versendung bzw. beim Eingang**Abschnitt A - Versendung**

Verfahren	Code
Versendung	1000 0
Wiederversendung nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	1043 1
Vorübergehende Versendung zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	2200 2

Abschnitt B - Eingang

Verfahren	Code
Eingang	4300 0
Vorübergehender Eingang zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	4300 1
Wiedereingang nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	4322 2

- Hinweise:**
1. Vorgänge, die nicht eindeutig einem der aufgeführten Verfahren zugeordnet werden können, sind bei der Versendung mit dem Verfahren 1000 0 bzw. beim Eingang mit 4300 0 anzumelden.
 2. Unter den Verfahrenscodes 1043 1 und 2200 2 (Versendung) bzw. 4300 1 und 4322 2 (Eingang) sind auch entgeltliche oder unentgeltliche Reparaturen anzumelden.



1 Umsatzst.-Nr. 1234567890 Zusatz Bundesl. FA 06
 Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)
Fa. Mustermann GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 13
65185 Wiesbaden

Versendung
 2 Monat/Jahr 3
 01 96

4 Umsatzst.-Nr. 0987654321 Zusatz Bundesl. FA 07
 Drittmelder (Name und Anschrift)
Spedition Wieselflink GmbH
Rheinallee
55118 Mainz

5 - Statistische Meldung -
Statistische Bundesamt
Außenhandelsstatistik
D-65180 Wiesbaden

6 Warenbezeichnung neuer Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und Dieselmotor mit 3000 cm ³ Hubraum	7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Ursp.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladehafen
	1	a 006 b 05	—	11	1	1200
	13 Warennummer	14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren			
	8702 10 11	—	1000 0			
16 Eigenmasse in kg	17 Besondere Maßeinheit					
1800	1					
18 Rechnungsbetrag in vollen DM	19 Statistischer Wert in vollen DM					
45500	45100					

6 Warenbezeichnung Gefriertruhe mit einem Inhalt von 300 Liter	7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Ursp.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladehafen
	2	a 009 b 06	—	51	2	
	13 Warennummer	14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren			
	8418 30 91	—	1043 1			
16 Eigenmasse in kg	17 Besondere Maßeinheit					
1000	10					
18 Rechnungsbetrag in vollen DM	19 Statistischer Wert in vollen DM					
	9800					

6 Warenbezeichnung Haushalts-Staubsauger von 110 V	7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Ursp.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladehafen
	3	a 007 b 16	—	41	1	9932
	13 Warennummer	14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren			
	8509 10 10	—	2200 2			
16 Eigenmasse in kg	17 Besondere Maßeinheit					
1025	150					
18 Rechnungsbetrag in vollen DM	19 Statistischer Wert in vollen DM					
	75000					

6 Warenbezeichnung nicht nachfüllbare Taschenfeuerzeuge für Gas	7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Ursp.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladehafen
	4	a 002 b 21	—	11	5	
	13 Warennummer	14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren			
	9613 10 00	—	1000 0			
16 Eigenmasse in kg	17 Besondere Maßeinheit					
50	10000					
18 Rechnungsbetrag in vollen DM	19 Statistischer Wert in vollen DM					
1500	1510					

Erläuterungen:

- | | | | | | |
|------|------|--------------------------|------|----|-----------------------------|
| Feld | B.a. | Bestimmungsmitgliedstaat | Feld | 11 | Verkehrszweig |
| | 96 | Ursprungsregeln | | 12 | Einladehafen oder Flughafen |
| | 9 | Lieferbedingung | | 14 | Ursprungsland |
| | 10 | Art des Geschäfts | | | |

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders
Mainz, 9. Februar 1996
Im Auftrag
Meier, Herbert
Sped. Wieselflink, Abt.-Leiter Versand



1 Umsatzst.-Nr. **1234567890** Zusatz **003** Bundesl. FA **06**
 Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)
Kaufhaus Meier AG
Brunnenstraße
60599 Frankfurt am Main

Eingang
 2 Monat/Jahr 3
01 **96**

4 Umsatzst.-Nr. _____ Zusatz _____ Bundesl. FA _____
 Drittmelder (Name und Anschrift)

5 **– Statistische Meldung –**
Statistische Bundesamt
Außenhandelsstatistik
D-65180 Wiesbaden

6 Warenbezeichnung **elektrische Haushalts-Kaffeemaschinen**

7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land/Best.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entladehafen
1	a 001 b 14	—	11	1	1200
13 Warennummer			14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren	
8516 71 00			001	4300 0	
16 Eigenmasse in kg			17 Besondere Maßeinheit		
800			1000		
18 Rechnungsbetrag in vollen DM			19 Statistischer Wert in vollen DM		
40000			39500		

6 Warenbezeichnung **frische Süßorangen der Sorte Navel**
(1. Januar bis 31. März)

7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land/Best.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entladehafen
2	a 011 b 15	—	11	3	
13 Warennummer			14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren	
0805 10 05			011	4300 0	
16 Eigenmasse in kg			17 Besondere Maßeinheit		
500					
18 Rechnungsbetrag in vollen DM			19 Statistischer Wert in vollen DM		
600			660		

6 Warenbezeichnung **Strickjacken für Männer aus Schafwolle**

7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land/Best.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entladehafen
3	a 007 b 06	—	11	1	1231
13 Warennummer			14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren	
6110 10 31			007	4300 0	
16 Eigenmasse in kg			17 Besondere Maßeinheit		
310			300		
18 Rechnungsbetrag in vollen DM			19 Statistischer Wert in vollen DM		
45000			44500		

6 Warenbezeichnung **Handkreissägen mit Elektromotor**

7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land/Best.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entladehafen
4	a 005 b 07	—	51	2	
13 Warennummer			14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren	
8508 20 30			001	4322 2	
16 Eigenmasse in kg			17 Besondere Maßeinheit		
600			200		
18 Rechnungsbetrag in vollen DM			19 Statistischer Wert in vollen DM		
			47500		

Erläuterungen:

- Feld 8a: Versendungsmitgliedstaat
- 8b: Bestimmungsregion
- 9: Lieferbedingung
- 10: Art des Geschäfts
- Feld 11: Verkehrszweig
- 12: Entladehafen oder -flughafen
- 14: Ursprungsland

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders
Frankfurt am Main, 9. Februar 1996
Schmitt, Herbert
Abteilungsleiter Einkauf

Befreiungsliste**Befreit von der Anmeldung sind folgende Waren:**

- a) gesetzliche Zahlungsmittel, Wertpapiere;
- b) Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
- c) sofern sie für diplomatische und ähnliche Zwecke bestimmt sind:
 - 1. Waren, für die diplomatische, konsularische oder ähnliche Immunität geltend gemacht werden kann,
 - 2. Geschenke an Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder,
 - 3. Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr;
- d) sofern der Warenverkehr vorübergehenden (weniger als 24 Monate) Charakters ist, unter anderem:
 - 1. Messe- und Ausstellungsgut,
 - 2. Theaterdekorationen,
 - 3. Karusselle, Jahrmarktsattraktionen,
 - 4. Berufsausrüstung im Sinne des Internationalen Zollübereinkommens vom 8. Juni 1968,
 - 5. Spielfilme,
 - 6. Geräte und Ausrüstung für Versuche,
 - 7. Tiere für Wettbewerbe, Zucht, Rennen usw.,
 - 8. Warenmuster (die Warenmuster sind auch dann befreit, wenn sie im Bestimmungsland verbleiben und nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind),
 - 9. Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel,
 - 10. Umschließungen,
 - 11. Leihgut (Warenbewegung ohne Entgelt),
 - 12. Geräte und Ausrüstung für das Baugewerbe,
 - 13. zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken bestimmte Waren;
- e) sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind:
 - 1. Orden, Auszeichnungen, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen,
 - 2. Reisegeräte, -verzehr und -gut einschließlich Sportgeräte, zu eigenem Gebrauch oder Verbrauch mitgeführt, vorausgesandt oder nachgesandt,
 - 3. Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut,
 - 4. Särge, Urnen, Gegenstände zur Grabausschmückung und Gegenstände zur Erhaltung von Gräbern und Totengedenkstätten,
 - 5. Werbdrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und sonstige Werbemittel,
 - 6. unbrauchbar gewordene und nicht gewerblich verwendbare Waren,
 - 7. Ballast,
 - 8. Fotografien, belichtete und entwickelte Filme, Entwürfe, Zeichnungen, Planpausen, Manuskripte, Akten, Verwaltungsdrucksachen, Urkunden, Korrekturbogen sowie jeder im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Informationsaustauschs verwendete Informationsträger,
 - 9. Briefmarken,
 - 10. pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen;
- f) Erzeugnisse im Rahmen von Abkommen über gemeinsame Maßnahmen für den Personen- und Umweltschutz;
- g) Waren im nichtkommerziellen Warenverkehr zwischen natürlichen Personen, die in den Randgebieten der Mitgliedstaaten wohnen;
- h) landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von Landwirten auf Grundstücken erwirtschaftet wurden, die zwar außerhalb, aber dennoch in unmittelbarer Nähe des statistischen Erhebungsgebiets liegen;
- i) Waren, die aus einem nationalen statistischen Erhebungsgebiet durch das Ausland - unmittelbar oder nach beförderungsbedingtem Aufenthalt - wieder in dasselbe nationale statistische Erhebungsgebiet gelangen (Zwischenauslandsverkehr)

Anhang 7

Anwendung des Intrastat - Erhebungssystems

Mitgliedstaaten	besondere Teile des Hoheitsgebietes	Statistische Erfassung in Deutschland als		Verwendung des Vordrucks N oder des Einheitspapiers (EP)
		Intrahandel	Extrahandel	
Frankreich	Überseische Départements ¹⁾	X		N
	Überseische Gebiete ²⁾		X	EP
	Gebietskörperschaften ³⁾		X	EP
Belgien	—	X		N
Luxemburg	—	X		N
Niederlande (nur europäische Gebiete)	—	X		N
Deutschland (einschließlich Helgoland)		X		N
	Büdingen		X	EP
Italien	Livigno	X		N
	Campinoo		X	EP
			X	EP
Vereinigtes Königreich	Kanalinseln	X		N
	Insel Man	X		EP
	Gibraltar	X		N
			X	EP
Irland	—	X		N
		X		N
Dänemark	Färøer Inseln		X	EP
	Grönland		X	EP
		X		N
Griechenland	Berg Athos	X		N
		X		EP
Portugal	—	X		N
Spanien		X		N
	Kanarische Inseln		X	EP
	Ceuta		X	EP
	Melilla		X	EP
Schweden	—	X		N
Finnland		X		N
	Aland-Inseln	X		EP
Österreich	—	X		N
Übrige Gebiete		Statistische Erfassung in Deutschland als		Verwendung des Vordrucks N oder des Einheitspapiers (EP)
		Intrahandel	Extrahandel	
Monaco		X		N
San Marino			X	EP
Andorra			X	EP
Vatikanstadt			X	EP

Anmerkungen: 1) Martinique, Guadeloupe, Guayana (Franz.), Réunion

2) Neukaledonien, Polynesien, Wallis, Futuna

3) Mayotte, St. Pierre, Miquelon